

► Bundesgerichtshof

Testamentserrichtung – Beratung oder Geschäft?

| Es war lange Zeit umstritten, ob ein Rechtsanwalt für den Entwurf eines Testaments eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG erhält (Betreiben eines Geschäfts) oder ob lediglich eine Beratung nach § 34 Abs. 1 RVG gegeben ist. Ist eine Beratung gegeben, sollte der Rechtsanwalt ein Honorar vereinbaren, denn ohne Vereinbarung erhält der Rechtsanwalt maximal 250 EUR (netto), wenn es sich bei seinem Mandanten, wie im Bereich Testament üblich, um einen Verbraucher handelt. |

Der BGH hat mit Urteil vom 22.2.18 (IX ZR 115/17, Abruf-Nr. 200475) entschieden, dass die auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit eines Anwalts als Beratung und nicht als Betreiben eines Geschäfts zu vergüten ist. Entscheidendes Argument für den BGH ist, dass der Rechtsanwalt bei dem Entwurf eines Testaments keine nach außen gerichtete Tätigkeit entfaltet. Auch der Entwurf zweier abgestimmter Testamente von zwei Personen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft löse keine Geschäftsgebühr unter dem Aspekt „Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags“ aus. Der BGH ließ die Frage offen, ob dies auch dann gilt, wenn der Entwurf eines Erbvertrags bzw. eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments Gegenstand des Auftrags ist.

MERKE | Im BGH-Fall verlangte der Anwalt auf Basis eines Geschäftswerts von 168.000 EUR eine 1,6-fache Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG. Diese beträgt netto 2.948,80 EUR. Im Erbfall ist gleichwohl jeweils ein Erbschein erforderlich. Wäre ein Erbvertrag von einem Notar entworfen und beurkundet worden, hätte dies lediglich Kosten i.H. von 762,00 EUR (netto) ausgelöst und im Erbfall wären keine Erbscheine erforderlich gewesen.

Anwalt kann für
Testamentsentwurf
nur nach § 34 Abs. 1
RVG abrechnen

Testamentsentwurf
beim Notar günstiger

► Landgericht Hamburg

Vorsorgevollmacht, Bankvollmacht, Betreuungsverfahren

| Die 82-jährige Erblasserin M war schwer krank und lebte bereits im Hospiz. Sie erteilte ihrer Tochter eine umfassende Vorsorgevollmacht. Die Sparkasse verweigerte der Tochter aber die Verfügung über das Konto der M. Nach Auffassung der Sparkasse sollte die M persönlich im Rollstuhl in die Filiale kommen, um eine entsprechende Bankvollmacht zu erteilen. |

Da die Bank die Vorsorgevollmacht auch nach Vorlage eines Attests nicht akzeptierte, ordnete das AG schließlich die gesetzliche Betreuung für den Bereich der Vermögenssorge an. Die Kosten des Betreuungsverfahrens wurden der Bank auferlegt.

Das LG hat die Entscheidung des AG bestätigt (LG Hamburg 30.8.17, 301 T 280/17, Abruf-Nr. 200842, Revision zugelassen). Zwar habe die Bank ein Interesse daran, mögliche Schadenersatzansprüche zu verhindern. Dass die Bank die Vorsorgevollmacht nicht anerkannt hat, war aber vorliegend nicht gerechtfertigt, denn es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorsorgevollmacht nicht wirksam sei. Dieses Vorgehen verstoße in ungewöhnlichem Maße gegen die erforderliche Sorgfalt.

Vorsorgevollmachten
vor teuren
Betreuungs-
verfahren

Sparkasse
muss Kosten
des Betreuungs-
verfahrens tragen